

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 12.

Dienstag, den 28. Januar.

1902.

Bekanntmachung.

Samstag, den 1. März 1902, Nachmittags 3 Uhr, werden die den Eheleuten Spezerer - Händler **Wilhelm Geb. Verborn zu Dohheim u. Dorothea, geb. Verborn,** gehörigen, in der Gemarkung **Dohheim** belegenen Immobilien, bestehend aus

1. einem zweistöckigen Wohnhaus mit Nebenbau, einer Scheune und einem Schweinestall nebst Hofraum, Stockbuch-Nr. 887, belegen in der Pömergasse zwischen Peter Verborn und Georg Adam Heil Erben, Lage 11,000 Mark;
2. zwei Gärten, sieben Aekern und zwei Wiesen, taxirt zu 5658 Mark, zusammen auf 16,658 Mark taxirt, in dem Gemeindezimmer zu **Dohheim** zwangsweise öffentlich meistbietend versteigert. F 265 **Wiesbaden,** den 21. Januar 1902. **Königliches Amtsgericht 12.**

Bekanntmachung.

Dienstag, den 11. März 1902, Nachmittags 4 Uhr, wird das den Eheleuten **Mois Schaal und Marie, geb. Buhbach,** zu Wiesbaden gehörige dreistöckige Wohnhaus nebst Hofraum, belegen an der Kleinen Kirchgasse zu Wiesbaden zwischen Ludwig Korn Witwe und Andreas Eppler, taxirt zu 35,000 Mark, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 98, öffentlich meistbietend zwangsweise versteigert. F 265 **Wiesbaden,** den 18. Januar 1902. **Königliches Amtsgericht 12.**

Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Aufseheramtes sind für das **1. Vierteljahr des Jahres 1902** wie folgt festgesetzt:

- in **Dies** auf den 8. Februar 1902
 - in **Dillenburg** " " 7. März 1902
 - in **Frankfurt a. M.** " " 7. Februar 1902
 - in **Wiesbaden** " " 29. März 1902.
- Meldungen zur Prüfung sind unter Einbringung:
1. des Geburtscheines,
 2. etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
 3. einer Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Prüfung unterworfen hat und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig thätig gewesen ist,
 4. der Prüfungsgebühr von 10 M. nebst 5 Pf. Postbefreiung an den **Orte der Prüfung wohnenden Königl. Kreis-Physiker,** welcher der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission ist, zu richten.

Die Prüfungs-Ordnung für Einschniede ist in Regierungs-Amtsblatt von 1885 S. 62/63 und in Frankfurter Amtsblatt des J. 3. Seite 58/59 die Erweiterung des § 3 derselben im Regierungs-Amtsblatt von 1894 Seite 260 und von 1896 Seite 131, sowie im Frankfurter Amtsblatt von 1894 Seite 266/67 und von 1896 Seite 195 abgedruckt.

Wiesbaden, den 15. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident. **S. B.: gez. Balle.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Verhalten von Fremden vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Bade Gäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- und bezugs abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- und bezugs abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldesettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahnübergängen wolle ich darauf hin, daß die Führer von Fuhrwerken, wenn sie mit denselben Bahnübergänge mit Hinzunahme der nötigen Vorsicht überschreiten, nicht nur sich selbst und die ihnen anvertrauten Thiere gefährden, sondern sich auch empfindlichen Beschädigung auf Grund des § 316 Strafgesetzbuches für das deutsche Reich aussetzen.

In obigen Fällen wird unachtsamlich eingeschritten und die erfolgte Beschädigung der Schuldigen öffentlich bekannt gegeben werden.

Ich bringe Dieses hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß vor einiger Zeit ein mit 2 Pferden bespanntes, beladenes Fuhrwerk auf einem unbewachten Eisenbahnübergang von einem Personenzug überfahren und der Leiter des Fuhrwerks, sowie ein Begleiter desselben schwer verletzt worden sind, während ein Pferd getödtet und der Wagen zertrümmert wurde. Das zweite Pferd wurde ebenfalls so erheblich verletzt, daß es getödtet werden mußte.

Die Schuld an diesem Unfall traf den Leiter des Fuhrwerks, weil er erwiesenermaßen seinen Posten auf dem Wagen so gewählt hatte, daß er von einer Seite die Gefahr beobachtet konnte und die Pferde antrieb, als ihn kein Begleiter auf das Vorrücken des Juges aufmerksam machte.

Der Wagenführer ist daher von dem zuständigen Gericht zu einer empfindlichen Strafe verurtheilt worden.

Wiesbaden, den 16. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der Paragraphen 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Bezugnahme auf Paragraph 57 der Bes.-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 7. November 1890 mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibereichs der Stadt Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen: A. pp.

§ 62.

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten zu belassenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Anhängen und Auslassen von Plakaten und das Aufhängen und Auslassen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung von Fest-Veranstaltungen.
2. Das Anhängen von Plakaten und Bettdecken in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Beständen von 9-12 Uhr Vormittags gestattet. Plakate, Teppiche und Bettdecken dürfen innerhalb 16 Quadratmeter überfließt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht angehängt oder geklebt werden.

§ 73.

Zu widerstandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Ausnahmefalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeiter liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektoren) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Verbesserungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren Erfüllung durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1899 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlichter der Position 6 in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfür die nachstehende Fassung:

„Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überbauen oder mit eisernen Platten, bezw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen aus Holz zu überbauen. **Bei bereits vorhandene Gruben welche dieser Vorschriften nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorchriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden.** Ausnahmen sind in übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen nicht zulässig.“

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Die nachstehende durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September cr. und des Bezirksausschusses vom 27. September cr. genehmigte Marktgebühren-Ordnung sammt Tarif bringen wir hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ordnung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und der neue Markttag vom 9. Dezember ab bezogen wird.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1901.

Der Magistrat. In Vert.: **Hef.**

Ordnung,

betr. die Erhebung von Marktstandgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden.

§ 1. Auf Grund des § 63 der Reichssteuerordnung, des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandgeld, des § 11 des Kommunalabgabengesetzes und des § 120 des Justizministergesetzes wird für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren ein Marktstandgeld nach dem beigegebenen Tarif erhoben.

Das Marktstandgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichmäßig erhoben.

§ 2. Bei der Berechnung werden Bruchtheile eines Tages als ganze Tage und Bruchtheile eines Pfennigs für einen ganzen Pfennig berechnet.

§ 3. Das Standgeld wird entweder für jeden Markttag für sich oder auf Antrag der Bestellten im Voraus für ein Vierteljahr erhoben. Im letzteren Fall werden für jedes Vierteljahr nur sechzig Markttag in Ansatz gebracht; die hierüber ertheilte Mitteilung des Receivants ist zu jedem Markttag mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen; wird die Mitteilung nicht vorgelegt, so ist das für den Feilstrag festgesetzte Standgeld zu entrichten; hierbei ist es gleichgültig, ob der Standort mehr oder weniger als sechzig Tage im Vierteljahr eingenommen worden ist.

§ 4. Das Marktstandgeld ist bei der Einnahme des Platzes an den dazu bestimmten Beamten der Receiververwaltung und zwar auf dem dort befindlichen Marktstand gegen Empfang von Marktlicenzen (Quittungen über den gezahlten Betrag) zu entrichten.

§ 5. Die empfangenen Quittungen sind nicht übertragbar.

§ 6. Eine den Wortlaut dieser Ordnung und des Tarifs enthaltende Tafel wird während der Marktzeit auf dem Marktplatze öffentlich ausgehängt.

§ 7. Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, hat die sofortige Wegweisung vom Marktplatze zu gewärtigen.

§ 8. Die Waaren und die auf dem Standplatze errichteten Buden u. s. w. haften für die Entrichtung des Standgeldes.

§ 9. Beschwerden gegen Anforderung oder die Höhe des Standgeldes sind an den Magistrat zu richten, unbeschadet der vorherigen Anrufung des Reichs-Inspektors; der angeforderte Betrag ist indessen zunächst zu zahlen.

§ 10. Wer das Marktstandgeld zu hinterziehen versucht, wer den Markt ohne Zahlung des Standgeldes verläßt oder den sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

§ 11. Die Marktstandgebühren unterliegen der Besteuerung im Verwaltungs-zwangverfahren, ebenso die vom Magistrat festgesetzten Ordnungsstrafen.

§ 12. Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Magistrat.

Tarif

über das Marktstandgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatze und Umgebung.

1. Für die Benutzung einer Bude für einen oder eines Zeilandes Quadratmeter

a) zum Verkauf von Früchten 20 Pf.

b) von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Anschlag der Nachmittage 10 Pf.

2. Für das Feilhalten auf Marktflächen und sonstigen, von der Markt-Verwaltung gelieferten Gestellen 15 Pf.

3. Für das Feilhalten von Waaren auf Tragnüssen oder auf freiem Boden ausgedehnt 10 Pf.

4. Für Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Kässen, Büten, Eimern, Gefäßartigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden für das Stück 5 Pf.

5. Von 1 zweispännigen Wagen 40 Pf.

6. Von 1 einspännigen Wagen 30 Pf.

7. Von einem Karren oder vier-rädrigen Handwagen 20 Pf.
8. Von einem zwei- oder ein-rädrigen Handwagen (Schied-farren) 10 Pf.
9. Für ein Stück größeres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. s. w.) pro Stück 20 Pf.
10. Für kleineres Wild, ferner für Gänse, Kapannen, Trubhühner Schnepfen pro Stück 10 Pf.
11. Für anderes Geflügel außer No. 12 5 Pf.
12. Für Hühner, Hühner, Tauben, Krammetsvögel, Wachtele pro Stück 2 Pf.

NB. Für das von Händlern mit Früchten etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des hies. Wasserwerks zu bezahlen. Ein Gebühr für die Ueberlassung der Marktfläche wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Dierstraße.

13. Für das Feilhalten auf Marktflächen und sonstigen von der Markt-Verwaltung gelieferten Gestellen für den Quadratmeter 10 Pf.
14. Für das Feilhalten auf Tragnüssen oder auf freiem Boden ausgedehnt 5 Pf.
15. Für das Feilhalten von Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Kässen, Büten, Eimern, Gefäßartigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück 3 Pf.

C. Für den Fruchtmarkt.

16. Für einen Wagen mit Frucht je nach Art 50 Pf.
17. Für einen Karren mit Frucht 40 Pf.
18. Für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Pf.
19. Für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Pf.
20. Für Marktwaaren auf freiem Boden ausgelegt pro Quadratmeter 10 Pf.

D. Für den Krammarkt (Andreasmarkt).

21. Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Krammarkt pro Quadratmeter 20 Pf.
22. Desgl. auf dem Geschirrmarkt für Vorkellern, feinerne und irdene Waaren für den Quadratmeter 15 Pf.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 6 des Straßenbau-statuts vom 19. Januar 1882 durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung die Planierung, die Pflasterung oder sonstige Befestigung der Straßendämme, für die Trottoirarbeiten und Straßentrassen die nachstehenden Einheitspreise festgesetzt worden sind:

1. Für 1 qm Granit-Fahrbahn-pflaster mit Befestigung auf Gebläse 21.00 M.
2. Für 1 qm desgl. ohne Befestigung auf Gebläse 20.20 "
3. Für 1 qm desgl. mit Befestigung und ohne Gebläse 18.70 "
4. Für 1 qm desgl. ohne Befestigung und ohne Gebläse 17.90 "
5. Für 1 qm Basalt- od. Melaphyr-Fahrbahn-pflaster mit Befestigung auf Gebläse 15.80 "
6. Für 1 qm desgl. ohne Befestigung auf Gebläse 14.90 "
7. Für 1 qm desgl. mit Befestigung und ohne Gebläse 13.40 "
8. Für 1 qm desgl. ohne Befestigung und ohne Gebläse 12.50 "
9. Für 1 qm Einfahrt-Übergang oder Rinnenpflaster 12.20 "
10. Für 1 qm Trottoirpflaster (Melaphyr oder Basalt) 8.70 "
11. Für 1 qm Asphalt-, Cement- oder Steingutpflaster 10.40 "
12. Für 1 qm m. Bordsteineinfassung aus Basalt auf Beton 9.30 "
13. Für 1 qm m. Bordsteineinfassung aus Granit auf Beton 10.20 "
14. Für 1 qm Schauffierung 4.10 "
15. Für 1 qm provisorische Fahrbahn-pflasterung 3.90 "
16. Für 1 qm Fahrbahn-pflasterung 2.65 "
17. Verklebung der Straßentrassen-Einlässe pro Frontmeter 5.50 "
18. Für Anführen von Erdarbeiten im Auftrag und Abtrag

Je Kosten und 10% Zuzug.

20. Für 1 qm m. Baum-pflasterung (eureichig) 5.00 M.

21. Für 1 qm m. Baum-pflasterung (eureichig) 2.50 "

22. Für 1 qm m. Beleuchtungs-Einrichtung 2.00 "

Bei der Einziehung von veranlagten Kosten finden die vorstehenden Preise Anwendung.

Der Magistrat. In Vert.: **Frobenius.**

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 19. bis einschl. 25. Januar 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and meat. Columns include item names, quantities, and prices in different units.

Wiesbaden, den 25. Januar 1902.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung, betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen...

Bekanntmachung. Anfolgt Beschlusses des Landesauschusses des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden...

Verdingung. Die Gefelung der bei dem Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau, in der Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 erforderlichen Fuhrleistungen...

Verdingung. Die Abnahme der auf den städtischen Lagerplätzen, Bauhöfen etc. im Laufe des Rechnungsjahres 1902 sich ergebenden Abfälle an Knochen, Lumpen, Glascherben, Papier aller Art...

Freiwillige Feuerwehr an der oberen Platterstraße. Die Mannschaften der Leiter- u. Spritzenabteilung an der oberen Platterstraße werden am Dienstag, den 28. Januar l. J., Abends 7 Uhr...

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen. Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorfährlich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht...

Holz-Versteigerung. Dienstag, den 4. Februar, 11 Uhr Vormittags anfangend, kommt im Oberjösbacher Gemeindefeld folgendes Holz zur Versteigerung. Im District 10 Schießplatz: 300 Stück Rothtannen- und Kiefern-Baumstämme...

Die Feld- und Wasserjagd der hiesigen Gemarkung, 8400 Morgen enthaltend, soll Samstag, den 1. Februar, Nachmittags 1 Uhr, auf dem Gemeindehaufe dahier auf weitere neun Jahre neu verpachtet werden...

Staats- und Gemeindesteuer. Die Erhebung der 4. Rate (Januar, Februar, März) Steuern und sonstigen Abgaben erfolgt vom 15. Januar an...

Verdingung. Die Abnahme der auf den städtischen Lagerplätzen, Bauhöfen etc. im Laufe des Rechnungsjahres 1902 sich ergebenden Abfälle an Knochen, Lumpen, Glascherben, Papier aller Art...

Bekanntmachung. Dienstag, den 28. Januar 1902, Mittags 12 Uhr, werden in dem Versteigerungslocale Nauergasse 16: 3 compl. Betten, 1 Flurtoilette, 1 Spiegelschrank, 1 Eichen-Kleiderschrank...

Dampfer-Fahrten. Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich Wilhelmstrasse 50.) F 39

Accise-Rückvergütung. Die Accise-Rückvergütungsbeiträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbescheinigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6, Barriere, einzureichen...

Bekanntmachung. Ermäßigung der Cokes-Preise. Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Cokes werden in den nachstehenden, für die verschiedenen Feuerungen vorzüglich geeigneten Sortierungen und zu den beigefügten wesentlich ermäßigten, von Montag, den 23. Dezember, ab gültigen Preisen zum Verkauf gestellt:

Reubau eines Infanterie-Kaserne mens am Barbarossaring u. Main. Die Ausführung von Aufsteiger- und Malerarbeiten, veranschlagt mit 28,970 Mk., soll in einem Loos öffentlich verdingen werden...

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329 Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Friesland“ am 15. Januar von Newyork nach Antwerpen abgegangen...

Verdingung. Die Anfertigung und Aufstellung von 4 Mineralwasser-Trinkhallen auf verschiedenen Plätzen der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden...

Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke. Michall.

Wiesbaden, den 27. Januar 1902. C. Salm, Gerichtsvollzieher.

Wiesbaden, den 27. Januar 1902. C. Salm, Gerichtsvollzieher.